

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 21

Helmstedt, den 20.06.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

90.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm	196
91.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bahrdorf	202

B. Nichtamtlicher Teil

90.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 14.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Königslutter am Elm“.

§ 2

Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen aus dem Wasser steigenden Löwen.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau-weiß-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Königslutter am Elm“.

§ 3

Vertreterin der Bürgermeisterin/Vertreter des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr.3 NKomVG (Grundmandat).

- (2) Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in/Zuhörer teilzunehmen; § 41 NKomVG ist anzuwenden.

§ 5

Zuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro nicht übersteigt. Über einen Betrag bis zu 1.500,00 Euro kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Rats- oder Ortsratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um
- a) Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um
 - b) Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt. Die Auftragsvergaben sind dem Verwaltungsausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Verträgen gem. Buchstabe a) liegt die Zuständigkeit bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, im Übrigen beim Verwaltungsausschuss.

§ 6

Geschäftsordnung

In der vom Rat zu Beginn jeder Wahlperiode zu erlassenden Geschäftsordnung werden Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung von Ratsausschüssen, das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte und Ratsausschüsse sowie nähere Einzelheiten über Fraktionen und Gruppen nach § 57 NKomVG getroffen. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für sonstige Ausschüsse, soweit eine besondere Regelung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 7

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Stadt in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen und Stiftungen der Stadt, soweit nicht vom Rat im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt Presseinformationen. Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, dass besonders wichtige Presseinformationen von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und Fraktionssprecherin/Fraktionssprecher bzw. Gruppensprecherin/Gruppensprecher gemeinsam gegeben werden.

§ 8

Ortschaften/Ortsräte

(1) Für die Ortschaften der Stadt

Beienrode	Lauingen	Rottorf
Boimstorf	Lelm	Scheppau
Bornum	Ochsendorf	
Glentorf	Rhode	Sunstedt
Groß Steinum	Rieseberg	Uhry
Klein Steimke	Rotenkamp	Königslutter (Kernstadt einschl. Schoderstedt und Hagenhof)

können Ortsräte gewählt werden.

Für die Ortschaft Schickelsheim ist eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher zu bestimmen.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in den Ortschaften

bis zu	500	Einwohnern	5	Mitglieder
mit 501	bis zu	800	Einwohnern	7 Mitglieder
mit 801	bis zu	1.500	Einwohnern	9 Mitglieder
ab 1.501		Einwohnern	11	Mitglieder.

Der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist
gem. § 177 Abs. 2 NKomVG festzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Zahl der Mitglieder der Ortsräte in den Ortschaften Ochsendorf und Rhode für die Wahlperiode 2011/2016 auf 7 festgelegt.

(4) Ratsfrauen/Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 9

Aufgaben des Orsrates

(1) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin.

(2) Der Ortsrat entscheidet in den Angelegenheiten nach § 93 NKomVG (Entscheidungsrecht).

(3) Der Ortsrat ist insbesondere in den Angelegenheiten nach § 94 NKomVG rechtzeitig zu hören (Anhörungsrecht). Darüber hinaus besteht das Anhörungsrecht in folgenden Angelegenheiten:

- Verwendung von Erlösen aus der Veräußerung von städtischem Grundvermögen der Ortschaft;

- Ernennung der Ortsbrandmeisterin und ihrer Vertreterin/des Ortsbrandmeisters und seines Vertreters, sowie über die
 - Ehrung von Personen, die in der Ortschaft wohnen oder früher dort gewohnt haben.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 10

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften, in denen kein Ortsrat gewählt worden ist, wird eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestimmt.
- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen.
Der Rat bestimmt die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlages der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die bei der Wahl zum Rat im gemeinsamen Wahlbezirk Groß Steinum/Schickelsheim die meisten Stimmen erhalten hat.
Für jede Ortsvorsteherin/jeden Ortsvorsteher bestimmt der Rat eine Beauftragte/einen Beauftragten zur Stellvertretung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers hinsichtlich der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und die Beauftragte/der Beauftragte für die stellvertretende Wahrnehmung von Hilfsfunktionen in der Ortschaft sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie müssen in der Ortschaft, für die sie bestellt werden, wohnen.
- (3) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister Auskünfte verlangen. Für das Anhörungsrecht der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers gilt § 96 NKomVG.

§ 11

Ortsbeauftragte

- (1) Der Umfang der Hilfsfunktionen ist durch die „Dienstanweisung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Ortsbeauftragte, Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher in den Ortschaften der Stadt Königslutter am Elm“ geregelt.
- (2) Die Ortsbeauftragten sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen und Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.koenigslutter.de.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses Am Markt 1, Königslutter am Elm und werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.koenigslutter.de veröffentlicht.
Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats-, Ausschuss- oder Ortsratssitzungen werden spätestens zwei Tage vor den jeweiligen Sitzungen an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses Am Markt 1, Königslutter am Elm bekannt gegeben.
- (3) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses Am Markt 1, Foyer, Königslutter am Elm für die Dauer einer Woche veröffentlicht.
- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin, der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach den § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 2 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13

Förderung der Gleichberechtigung, Gleichstellungsbeauftragte

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm bestellt gem. § 8 NKomVG eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehren- oder nebenamtlich tätig. Hinsichtlich der Berufung und Abberufung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten sind die §§ 8 und 9 NKomVG entsprechend anzuwenden.

§ 14

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragsteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Königslutter am Elm zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 27.05.2003 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.10.2011 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 15.06.2012

Der Bürgermeister

gez. Hoppe

(L.S)

(Hoppe)

91.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bahrdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bahrdorf“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde enthält gespalten in Blau und Gold, darin in verwechselten Farben eine vierblättrige Eiche mit drei Eicheln.
- (2) Die Flagge enthält auf gelbem Grund das Gemeindewappen in seinen Farben Blau und Gold und rechts und links des Wappens je einen Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bahrdorf, Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Gemeinde zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine Reihenfolge bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist nachrichtlich in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde eine Woche lang hinzuweisen, und zwar
- a) im OT Bahrdorf, Am alten Markt
 - b) im OT Saalsdorf, Dorfplatz
 - c) im OT Mackendorf, Döhrener Str. und
 - d) im OT Rickensdorf, Siedlerweg
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde (s. Abs. 2), soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7 **Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 8 **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 13.12.2007 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Bahrdorf, den 14. Juni 2012

(L.S.)

gez. Fricke
Gemeindedirektor

ABI-Nr. 21 vom 20.06.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier